# Satzung des Vereins mit dem Namen:

# "Förderverein KinderKulturKarawane e.V."

# Inhalt

- § 01 Name, Sitz und Eintragung
- § 02 Vereinszweck
- § 03 Gemeinnützigkeit
- § 04 Mitgliedschaft
- § 05 Mitgliedsbeitrag
- § 06 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 07 Organe des Vereins
- § 08 Der Vorstand
- § 09 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

# § 01 Name, Sitz und Eintragung

- Der Verein führt den Namen "Förderverein KinderKulturKarawane e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".

# § 02 Vereinszweck

- Der Verein ist ein F\u00f6rderverein i.S. d. \u00a7 58 Nr.1 Abgabenordung,
- Zweck des Vereins i.S. des § 52 AO Nr,2 ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die dabei beschafften Mittel werden an die "Büro für Kultur- und Medienprojekte gemeinnützigen GmbH" zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken weitergeleitet.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 03 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs.2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweck verwendet.

#### § 04 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen Die Aufnahme kann unter schriftlicher Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Ablehnung ist rechtlich nicht anfechtbar.
- 2. Es ist eine aktive oder eine passive Mitgliedschaft möglich. Bei einer passiven Mitgliedschaft verzichten die Mitglieder auf ihr Stimmrecht und zahlen lediglich die Beiträge.
- 3. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

# § 05 Mitgliedsbeitrag

- Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 2. Beitragsänderungen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3. Natürliche Personen zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag von 36 Euro im Jahr.
- 4. Studenten und Schüler, Rentner und Pensionäre, FSJ'ler, Auszubildende, sowie Erwerbslose zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Auswei-

ses einen ermäßigten Jahresbeitrag von mindestens 50%.

5. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig. Er kann monatlich per Dauerauftrag oder per Lastschrift gezahlt werden.

# § 06 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
- 2. durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund unter schriftlicher Nennung dieser Gründe verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliedversammlung zulässig. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss von Mitgliedern ist rechtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein. Die Pflicht zur Entrichtung der fälligen Beiträge erlischt dadurch nicht.

#### § 07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 08 Der Vorstand

 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

- Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- Des Weiteren hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - o Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren.
  - Der Vorstand benennt einen Schriftführer für die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

#### § 09 Die Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mindestens 25% der Mitglieder solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann mittels schriftlicher Einladung per Brief oder E-Mail erfolgen. Das Einla-

dungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:
- o den Jahresbericht
- o die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- die Rechnungslegung / Annahme des Kassenberichts
- o die Festsetzung der Beiträge
- die Änderung der Satzung
- o die Auflösung des Vereins
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, 25% der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

- 5. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer Zustimmung von 75% der Anwesenden gefasst werden.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen.

# § 10 Rechnungsprüfung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

# § 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Büro für Kultur-und Medienprojekte gemeinnützigen GmbH", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2015 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Nach rechtlicher Anpassung durch den Vorstand wird sie in der ersten Mitgliederversammlung 2016 erneut verabschiedet.